

hat; wir kommen zu der Meinung Brunners zurück, dass 'die Satzung des Baiernrechtes unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt vermutlich innerhalb der Jahre 744—748 erfolgt' sei¹. Von all den verschiedenen Möglichkeiten spricht wohl die grösste Wahrscheinlichkeit für diese Vermutung. Auch Brunner bezeichnet diese Annahme als eine Vermutung; wenn die vorliegenden Untersuchungen in dem gleichen Endergebnisse gipfeln, so vermögen sie — das ist mir vollständig klar — die Vermutung nicht in volle Sicherheit umzuwandeln. Was hier zu den Ausführungen Brunners hinzugefügt werden konnte, bewegt sich mehr in der Richtung der Abschwächung als der Verstärkung jener Argumente, welche der Annahme ihre Wahrscheinlichkeit verleihen. Aber auch so, wenn einige Stützen hinwegfallen oder selbst ins Wanken geraten, die dem Bau Halt geben sollen, wüsste ich keiner der anderen Möglichkeiten ein auch nur annähernd gleiches, geschweige denn ein grösseres Mass von Wahrscheinlichkeit zuzusprechen.

Die wichtigsten Abweichungen von der herrschenden Lehre haben sich oben ergeben². Sie bestehen im wesentlichen darin, dass das Gesetz mehr, als es bisher angenommen wurde, sich als ein Konglomerat aus verschiedenen alten Gesetzen darstellt und so insbesondere neben dem 'Königsgesetze' und dem alamannischen und westgothischen Gesetze auch aus der Lex Salica und langobardischen Edikten geschöpft hat und mancherlei kirchlichen Einfluss verrät.

Dass dabei viele Aufstellungen nur Vermutungen, Annahmen und Wahrscheinlichkeiten sind, die als das Endergebnis all dieser mühevollen Detailuntersuchungen uns entgegen treten, nicht völlige Sicherheit und bestimmtes Wissen bieten, das mag man beklagen; aber ändern kann man es vorläufig nicht und befremden wird es niemand, der sich vor Augen hält, wie es hier mit unseren geschichtlichen Quellen steht.

Wir wissen von der Lex Baiuv., dass sie existiert, dass sie zur Zeit der Dingolfinger und Aschheimer Synode schon existiert hat; aber ausser dem Prolog sehr problematischen Wertes erzählt uns keine Quelle auch nur ein Wort über die Entstehung des Gesetzes; wir erfahren direkt weder, unter welchem Könige oder Herzog es entstanden ist, — das Gesetz selbst nimmt in keiner Hs. auf eine bestimmte Persönlichkeit Bezug —; wir wissen direkt

1) Brunner, DRG. I², 462. 2) Vgl. oben S. 648.